1. Luzerner Asyl - und Flüchtlingskonferenz

Alexander Lieb, Leiter Amt für Migration

8. September 2015

Ausweis N

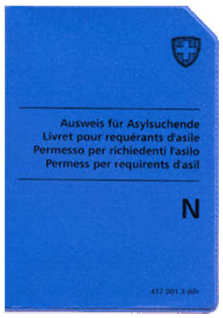

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen.

Während des Asylverfahrens

- Anwesenheitsrecht im zugewiesenen Kanton in der Schweiz
- unselbständige Erwerbstätigkeit (nach 3 Mt Aufenthalt) möglich - bewilligungspflichtig
- vorher Beschäftigung über Caritas (nur gegen kleines Entgelt

Ausweis F

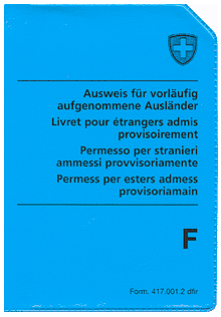

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei der Vollzug der Wegweisung aufgeschoben ist.

Weil:
- unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht),
- unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder
- unmöglich (vollzugstechnische Gründe)

Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar (für 12 Mt, wird jeweils verlängert

Kann jederzeit eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erhalten.

Amt für Migration | migration.lu.ch

Aufenthaltsbewilligung für Flüchtlinge

(Art. 58 bis 62 AsylG)

Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Ausweis B (Aufenthalt).

- dieser ist befristet auf 1 Jahr und wird jeweils wieder verlängert
- Kantonswechsel wie bei einem "normalen Aufenthalter" (Gesuch stellen, Verweigerung nur bei Widerrufsgründen und Arbeitslosigkeit)
- Bei Stellenantritt und Stellenwechsel ist ein Gesuch erforderlich

Amt für Migration | migration.lu.ch

LUZERN

KANTON LUZERN

Administrative Aufgaben

- Aufnahme der Daten der Person
- Ausstellen der Ausweise (N-, F-, B-Ausweis)

Bewilligung der Arbeit

- Prüfung der Gesuche
  - Lohn- und Arbeitsbedingungen; damit Schutz des Arbeitnehmers; Dumpinglöhne
  - bei N-Bewilligung: Arbeit nach 3 Monaten
- Ausstellen der Bewilligung

5

Amt für Migration | migration.lu.ch

LUZERN

KANTON LUZERN

Rückführung von Personen ins Heimatland oder in ein Dublinland

- freiwillige Rückkehr
  - Ausreisegespräche
  - Rückkehrhilfe/Projektbeiträge
  - Beschaffung der Papiere
  - Buchung des Fluges
- zwangsweise Rückkehr
  - Voraussetzung: Rücknahme durch den Heimatstaat (Ausstellen eines Ersatzpapiers)
  - Voraussetzung: Einverständnis durch den Dublinstaat (Einhalten der Fristen für Gesuche)

6

Amt für Migration | migration.lu.ch

LUZERN

KANTON LUZERN

Tätigkeiten der Rückführung

- 10 Tage nach der Meldung der Rechtskraft (an Caritas) keine Unterkunft mehr bei Caritas; Nothilfe
- illegaler Aufenthalt
- Befragungen und Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft
- Weiterführen der Beschaffung der Papiere (z.B. Vorführen bei der Botschaft)
- Buchung eines Fluges
- medizinische Untersuchungen
- Transport-Organisation von Luzern zum Flughafen
- pol. oder med. Begleitung während des Fluges

7

Amt für Migration | migration.lu.ch

LUZERN

KANTON LUZERN

Anordnung der Ausschaffungshaft

- Überprüfen der Haftgründe
- Verfügung der Ausschaffungshaft / Haftverlängerung
- Organisation eines Gefängnisplatzes
- Absprachen mit dem Gefängnis
- ev. gerichtliche Überprüfung der Verfügung
- Bearbeitung der Haftentlassunggesuche

8

Amt für Migration | migration.lu.ch

Stolpersteine/Herausforde-rungen

- kein Pass oder ID
- Anerkennung der Person durch den Heimatstaat
- Finden eines Gefängnisplatzes
- medizinische Situation (z.B. psychische Probleme oder Suchtprobleme)
- keine Sonderflüge möglich

9

Amt für Migration | migration.lu.ch

Familiennachzug von F und B

- Familienzusammenführung von Flüchtlingen
  - nur wenn verheiratet vor der Anerkennung als Flüchtling (praktisch keine Bedingungen)
  - ansonsten normaler Familiennachzug
- Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen
  - frühestens 3 Jahre nach Erteilung F
  - zusammen wohnen
  - genügende Wohnung
  - keine Sozialhilfe
- Zuständig in (allen) Fällen ist das SEM

10

Amt für Migration | migration.lu.ch